64/166

KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Juni 2013

Nr. 2013/1080

Zuchwil: Erschliessungsplan Fernwärme Transportleitung KEBAG-Aarmatt ,1. Etappe mit Rodungsgesuch

---

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Zuchwil unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan Fernwärme, Transportleitung KEBAG-Aarmatt, 1. Etappe mit Rodungsgesuch zur Genehmigung.

2. Erwägungen

2.1 Allgemeines

Mit der Schliessung der Firma Borregaard entfiel ein grosser Wärmeabnehmer der KEBAG in Zuchwil. Die frei werdende Wärmekapazität ermöglichte einen weiteren Ausbau des Netzes in Zuchwil und bis nach Solothurn. Die bestehende Transportleitung von der KEBAG bis nach Solothurn reicht für die künftige Versorgung nicht mehr aus. Es soll deshalb eine zweite Leitung erstellt werden. Dies erhöht auch die Versorgungssicherheit. Die Linienführung ist aus Sicherheitsgründen absichtlich nicht identisch mit der bestehenden Leitung.

Die Leitung wird in möglichst direkter Linie vom KEBAG Areal im Emmenspitz Zuchwil in westliche Richtung ins Zielquartier Aarmatten verlegt. Sie verläuft vom KEBAG-Areal über die Landwirtschaftszone, den Parkplatz des Sportzentrums und den Widiwald zur Widistrasse.

Fernwärmeleitungen werden als Erschliessungsanlagen in der Regel in einem Nutzungsplanungsverfahren planungsrechtlich sichergestellt. Dem vorliegenden Plan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu. Sämtliche notwendige Neben- und Ausnahmebewilligungen sind Bestandteile des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und werden gleichzeitig mit der Genehmigung erteilt.

2.2 Waldrechtliches

Das Vorhaben beansprucht teilweise Waldareal und unterschreitet stellenweise den gesetzlichen Waldabstand. Mit der Genehmigung des Erschliessungsplanes wird die Unterschreitung implizit bewilligt.

Erforderlich sind darüber hinaus folgende Bewilligungen:

2.2.1 Ausnahmebewilligung nach Art. 5 Bundesgesetz über den Wald (Rodung)

Für die Realisierung der Fernwärme-Transportleitung KEBAG-Aarmatt in Zuchwil müssen im Gebiet „Widiwald", Gemeinde Zuchwil, Waldflächen von 2'494 m^2 temporär gerodet werden. Die betroffene Grundeigentümerin, die Einwohnergemeinde Zuchwil, hat sich mit der temporären vorgesehenen Rodung einverstanden erklärt.

Die mit dem Vorhaben verbundene Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können jedoch ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist nach Art. 6 WaG der Kanton, der planungsrechtlich über den Erschliessungsplan „Fernwärme-Transportleitung KEBAG-Aarmatt Zuchwil" entscheidet.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Rodungsgesuch geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung erfüllt sind.

2.2.1.1 Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG)

Der Verlauf der Fernwärme-Transportleitung hat sich am bereits bestehenden Verteilnetz und den entsprechenden Anschlusspunkten zu orientieren. Zudem kommt die Leitung mehrheitlich unter bestehende befestigte Waldwege zu liegen.

2.2.1.2 Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG)

Das Vorhaben entspricht den Planungsgrundsätzen zur Energieversorgung bzw. zu Rohrleitungen gemäss kantonalem Richtplan. Im Abschnitt VE-2 wird die Kehrichtbeseitigungsanlage Zuchwil (KEBAG) als wichtigste Lieferantin rohrgebundener Fernwärme im oberen Kantonsteil genannt. Die geplante Transportleitung stellt die Fernwärmeversorgung der Agglomeration Solothurn sicher.

2.2.1.3 Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)

Die Rodung führt zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt. Weder sprechen gegen die Rodung Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr, noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind.

2.2.1.4 Bedarfsnachweis / Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)

Die Transportleitung stellt die Grundversorgung von Privathaushalten sowie Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben in der Stadt und Agglomeration Solothurn mit Fernwärme sicher. Das Vorhaben ist von übergeordnetem öffentlichem Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

2.2.1.5 Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG)

Die Rodung tangiert keine schützenswerten Lebensräume oder ökologisch besonders wertvolle Wälder. Ebenso wird das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt, da die Linienführung der Leitung unterirdisch und mehrheitlich in bestehenden Waldwegen verläuft.

2.2.1.6 Rodungsersatz (Art. 7 WaG)

Die temporär gerodete Fläche von 2'494 m^2 wird vollumfänglich an Ort und Stelle wieder aufgeforstet.

2.2.1.7 Ausgleichsabgabe

Gemäss Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 Kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaG SO; BGS 931.11) eine Ausgleichsabgabe. Basierend auf der Kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998 (BGS 931.73) wird die Abgabe für das vorliegende Rodungsvorhaben mit den Eingangsgrössen „Rodungsfläche 501-5'000 m^2" und „Kommerzielle Interessen C (Bauten und Anlagen für die Energieerzeugung und -verteilung)" auf Fr. 6.00 pro m^2 festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe ist von der Waldeigentümerin (Einwohnergemeinde Zuchwil) zu leisten.

2.2.2 Ausnahmebewilligung nach Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (Nachteilige Nutzung)

Die mit dem Bau der Fernwärme-Transportleitung verbundene Beanspruchung von Waldareal im Gebiet „Unteres Emmenholz", Gemeinde Zuchwil, stellt eine nachteilige Nutzung im Sinne von Art. 16 WaG bzw. § 9 WaGSO dar. Nachteilige Nutzungen sind grundsätzlich unzulässig. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Funktion und Bewirtschaftung des Waldes nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Das Bauvorhaben erfüllt die Voraussetzungen und die waldrechtliche Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung und kann mit Auflagen erteilt werden.

2.3 Einbau ins Grundwasser

Die beiden Schächte „Entleerungsschacht (ES) Sportzentrum" und „Armaturenschacht (AS) Sportzentrum" kommen unter den tiefsten Grundwasserspiegel (TGW = 425.7 m ü.M.) zu liegen. Ferner wird ein Abschnitt von rund 50 m der Fernwärmeleitung unter den höchsten Grundwasserspiegel (HGW = 426.5 m ü.M.) eingebaut. Die übrigen Bauten dieser Bauetappe der Fernwärmeleitung tangieren das Grundwasser nicht.

Die beiden Schächte werden als Fertigelemente in die unter Wasser ausgehobenen Baugruben eingesetzt. Die Arbeiten am Abschnitt der Fernwärmeleitung unter dem HGW werden bei hohem Grundwasserspiegel unterbrochen. Somit ist keine temporäre Bauwasserhaltung erforderlich.

Die Errichtung von Bauten und Anlagen unter den höchsten Grundwasserspiegel ist ein gesteigerter Gemeingebrauch von öffentlichem Gewässer. Im Gewässerschutzbereich A_U ist dazu eine wasserrechtliche Nutzungsbewilligung nach § 53 Abs. 1 lit. c GWBA erforderlich. Ferner benötigt das Vorhaben eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 32 Abs. 2 lit. b und e GSchV. Gemäss Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV dürfen im Gewässerschutzbereich A_U keine Anlagen unter dem mittleren Grundwasserspiegel (MGW) erstellt werden. Die Behörde kann jedoch Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchsten 10 % vermindert wird.

Aus technischen Gründen müssen die beiden Schächte unter den MGW bzw. TGW eingebaut werden. Gemäss rechnerischem Nachweis des Gesuchstellers können beide Schächte die o.g. 10 % - Regelung einhalten. Zudem ist das durch die Schächte im Grundwasserbereich verbaute Volumen von wenigen m^3 im Verhältnis zum Querschnitt und zur Mächtigkeit des Grundwasserleiters unbedeutend. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer gewässerschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung sind daher gegeben.

Die Anforderungen zum Schutz des Grundwassers sind unter Berücksichtigung gewässerschutztechnischen Auflagen erfüllt. Somit sind keine nennenswerten Auswirkungen auf benachbarte

Gebäude, Anlagen, Grundwassernutzungen sowie das Grundwasservorkommen selbst zu erwarten. Dem Einbau ins Grundwasser kann zugestimmt werden.

2.4 Altlasten

Das Bauvorhaben tangiert unmittelbar westlich des KEBAG-Areals einen ehemaligen Ablagerungsstandort, der im kantonalen Kataster der belasteten Standorte verzeichnet ist (KBS Nr. 22.064.0010A). Die Aushubarbeiten im Bereich des belasteten Standortes sind durch eine mit der Belastungssituation vertraute Fachperson zu begleiten. Allfällig belastetes Aushubmaterial ist fachgerecht zu entsorgen und durch die Fachperson zu dokumentieren.

2.5 Bodenschutz

Bei Erdarbeiten, die den Boden (Ober- und Unterboden) im rechtlichen Sinne betreffen, gelangt Art. 7 Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12)) zur Anwendung. Dies bedeutet u.a., dass auszuhebender Boden so behandelt wird, dass er als Boden weiter verwendet werden kann und dieser gemäss Art. 12 Abs. 3 Technische Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) auch weiterverwendet wird. Bei den Erdarbeiten muss Boden so behandelt werden, dass er keine chemischen oder physikalischen Beeinträchtigungen erleidet. Alle Erdarbeiten sind gemäss guter fachlicher Praxis im Sinn der Ausführungen des Merkblattes "Bodenschutz bei Erdarbeiten im Rahmen von Güterregulierungen" durchzuführen. Der Baubeginn ist dem Amt für Umwelt, Fachstelle Bodenschutz, Werkhofstr. 5, 4509 Solothurn, Tel 032 627 24 47, 10 Tage im Voraus bekannt zu geben.

2.6 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 25. Januar 2013 bis am 26. Februar 2013. Der Gemeinderat Zuchwil beschloss die Planung am 10. Januar 2013 unter dem Vorbehalt von Einsprachen. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Der Erschliessungsplan Fernwärme, Transportleitung KEBAG-Aarmatt, 1. Etappe der Einwohnergemeinde Zuchwil wird genehmigt.

3.2 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz zu.

3.3 Ausnahmebewilligung für die Rodung von Waldareal:

3.3.1 Gestützt auf Art. 5 ff. Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0), Art. 4 ff. Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01), §§ 4 ff. Kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaG SO; BGS 931.11) und §§ 9 ff. Kantonale Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaV SO; BGS 931.12) wird die Ausnahmebewilligung für die Rodung von Waldareal wie folgt erteilt:

Der Regio Energie Solothurn, Rötistrasse 17, 4502 Solothurn, wird die Ausnahmebewilligung erteilt zum Bau der Fernwärme-Transportleitung KEBAG-Aarmatt Zuchwil 2'494 m^2 Wald temporär zu roden. Die Rodungsbewilligung bezieht

sich auf GB Zuchwil Nr. 7 (Koordinaten ca. 608 955 / 229 262) und ist befristet bis 31. Dezember 2014.

3.3.2 Die Bewilligungsempfängerin ist verpflichtet, die temporär gerodete Fläche bis 31. Dezember 2015 an Ort und Stelle vollumfänglich wieder aufzuforsten.

3.3.3 Massgebend für die Rodung und die Ersatzaufforstung ist der Rodungs- / Ersatzaufforstungsplan Situation 1:1'000 (Plan Nr. 9072.20 - 202; Dat. 10.01.2013).

3.3.4 Rodung und Ersatzaufforstung sind gemäss den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (vertreten durch Kreisförster Misteli Jürg; mailto: juerg.misteli@vd.so.ch, Tel. 032 627 23 45), auszuführen. Der Kreisförster bezeichnet die für den Bau im Wald beanspruchten Flächen sowie die Bäume und Sträucher, die gefällt werden dürfen. Mit dem Kreisförster ist rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt aufzunehmen.

3.3.5 Alle Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Dieses darf weder beansprucht noch sonst in irgend einer Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.

3.3.6 Bei Bauende sind die beanspruchten Waldflächen sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung des Waldareals und der Wiederbestockung (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.). Die Kosten der Massnahmen gehen zu Lasten der Bewilligungsempfängerin. Die wiederhergestellten Waldflächen sind dem Kreisförster zur Abnahme zu melden.

3.3.7 Die gestützt auf § 5 Abs. 2 WaG SO für die Rodungsbewilligung zu leistende Ausgleichsabgabe wird auf Fr. 6.00 pro m^2 Rodungsfläche festgesetzt. Die Abgabe ist von der Waldeigentümerin (Einwohnergemeinde Zuchwil) zu leisten.

3.4 Die Ausnahmebewilligung nach Art. 16 WaG bzw. § 9 WaGSO (Nachteilige Nutzung) für den Bau der Fernwärme-Transportleitung auf Waldareal im Gebiet „Unteres Emmenholz", Gemeinde Zuchwil, wird erteilt. Die Bewilligung bezieht sich auf den Situationsplan 1:1'000 (Plan Nr. 9072.20 - 203; Dat 11.02.2013).

3.5 Die Gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 lit. b und e sowie Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV für den Einbau des „Armaturenschachts Sportzentrum" und des „Entleerungsschachts Sportzentrum" auf GB Zuchwil Nr. 1615 unter den mittleren Grundwasserspiegel sowie des an den Armaturenschacht angrenzenden Abschnitts der Fernwärmeleitung von rund 50 m auf GB Zuchwil Nr. 1615 unter den höchsten Grundwasserspiegel wird erteilt.

3.6 Die Wasserrechtliche Nutzungsbewilligung nach § 53 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit §§ 59 ff GWBA zur Errichtung von Bauten und Anlagen auf GB Zuchwil Nr. 1615 unter den höchsten Grundwasserspiegel wird erteilt.

3.7 Für die Einbauten ins Grundwasser gelten folgende Auflagen:

3.7.1 Die Bauausführung der Bauteile im Grundwasser hat nach den Angaben im Gesuchsformular für Einbauten und Grundwasser-Absenkungen der Wanner AG, Solothurn, vom 21. Dezember 2012 sowie dem geologischen Bericht der Wanner AG, Solothurn, vom 21. Dezember 2012 (Fernwärmeleitung KEBAG – Aarmatt: Etappe Nr. 51.3: Amselweg – Lerchenweg, Armaturenschacht und Entleerungsschacht Sportzentrum,

Geologische Verhältnisse) sowie den vom Amt für Umwelt genehmigten Plänen zu erfolgen, sofern nachstehend nicht ausdrücklich eine abweichende Ausführung verlangt wird.

Signifikante Abweichungen in der Einbautiefe und im Einbauvolumen sind dem Amt für Umwelt unaufgefordert mitzuteilen.

3.7.2 Die maximal zulässigen Einbautiefen für die Bauteile im Grundwasser betragen:

- Armaturenschacht Sportzentrum: Maximal 1.15 m unter den mittleren Grundwasserspiegel (MGW = 426.0 m ü.M.)

- Entleerungsschacht Sportzentrum: Maximal 0.6 m unter den mittleren Grundwasserspiegel (MGW = 426.0 m ü.M.)

- Fernwärmeleitung: Maximal 0.2 m unter den höchsten Grundwasserspiegel (HGW = 426.5 m ü.M.).

3.7.3 Die Baugrube ist nach den Angaben im Gesuch zu erstellen; insbesondere sind sämtliche Arten bleibender Umschliessungen wie Rühlwand, Schlitzwand etc. ausdrücklich verboten. Eine allfällige Spundwand ist spätestens am Ende der Bauarbeiten wieder vollständig zu ziehen. Es dürfen keine Spundbohlen im Boden verbleiben.

3.7.4 Für das Bauvorhaben darf kein Grundwasser abgesenkt werden.

Sollte sich während der Bauausführung der Fernwärmeleitung ein hoher Grundwasserspiegel einstellen und Grundwasser in die Baugrube eindringen, so sind die Arbeiten in diesem Abschnitt zu unterbrechen, bis der Grundwasserspiegel wieder unter die Baugrubensohle gefallen ist.

Sollte entgegen der Angaben im Gesuch dennoch eine Bauwasserhaltung erforderlich sein, ist dem Amt für Umwelt rechtzeitig vor Inangriffnahme von Wasserhaltungsmassnahmen ein entsprechendes Gesuch zur Prüfung einzureichen. Bauwasserhaltungsmassnahmen erfordern eine zusätzliche Bewilligung des Bau- und Justizdepartements.

3.7.5 Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden (Aufstellen von Mulden oder dergleichen). Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.

3.7.6 Das Abbinden von Beton im Grundwasser ist nur für die Anfertigung der Betonfundamente unter Wasser des Armaturen- und Entleerungsschachts gestattet. Die eigentlichen Schächte sind als vorfabrizierte Elemente in die Baugruben einzusetzen.

Sickerbeton darf nur oberhalb von wasserführenden Bodenschichten eingesetzt werden.

3.7.7 Die Verwendung von ökotoxischen Substanzen als Betonzuschlagsstoffe für die Bauteile im Grundwasser ist nicht gestattet. Es dürfen nur Baustoffe und Materialien (z.B. Fugenabdichtungen, Beschichtungen, Zusatzstoffe, Betonzusatzmittel etc.) verwendet werden, welche keine Schadstoffe ins Grundwasser abgeben.

Bei der Lagerung und Verarbeitung potentiell wassergefährdender Stoffe (Beton- und Mörtelzusätze, Epoxidharze etc.) ist besondere Vorsicht walten zu lassen. Für die Einschalungen sind biologisch abbaubare Trennmittel zu verwenden.

3.7.8 Alles aussenliegende Schalungsmaterial muss vor dem Ziehen der Spundwände oder vor Einbringung der Hinterfüllung entfernt werden. Nicht inerte Materialien als verlorene Schalung zwischen Spundwänden und Betonmauern sind untersagt. Die Verwendung eines inerten Materials als Trennschicht (z.B. Geotextil) ist gestattet.

3.7.9 Das Bauwerk ist im Grundwasserbereich mindestens bis zum höchsten Grundwasserstand dicht zu gestalten (HGW = 426.5 m ü.M.).

3.7.10 Nach Beendigung der Bauarbeiten darf auch beim höchsten Spiegelstand das Grundwasser weder abdrainiert noch abgepumpt werden. Bei Bedarf sind in der Hinterfüllung der Fernwärmeleitung abdichtende Querriegel einzubauen, um eine Drainagewirkung zu verhindern.

3.7.11 Durch die im Grundwasser verbleibenden Bauteile dürfen weder ein Aufstau noch eine wesentliche Veränderung der natürlichen Strömungsverhältnisse entstehen.

3.7.12 Im Grundwasserbereich bis zum höchsten Grundwasserspiegel ist die Hinterfüllung mit unverschmutztem Kiessandmaterial auszuführen, sodass eine durchflussfördernde Wirkung erzielt wird. Im Bereich über dem höchsten Grundwasserspiegel ist der Einbau hingegen so zu gestalten, dass die durch die Bautätigkeit entfernte natürliche Schutzwirkung wiederhergestellt wird, kein Meteorwasser, Platzwasser, Oberflächenwasser etc. direkt ins Grundwasser versickern kann: Die Hinterfüllung in diesem Bereich hat dort, wo die Oberfläche nicht mit dichtem Belag versiegelt wird, bis satt an die Aussenwand aus einer mindestens 50 cm mächtigen Schutzschicht aus schlecht durchlässigem, lehmhaltigem, verdichtetem Material zu bestehen. Art und Ausführung der Hinterfüllung haben ausschliesslich nach dem Merkblatt zu erfolgen.

3.7.13 Recyclingbaustoffe dürfen als Fundationsschicht bis zu einer Schichtstärke von 2 m eingebaut werden. Der Mindestabstand zum höchsten Grundwasserspiegel (HGW = 426.5 m ü.M.) muss 2 m betragen. Sicker- und Drainageschichten aus Recyclingbaustoffen sind nicht erlaubt. Für reine Auffüllungszwecke sind Recyclingbaustoffe ebenfalls nicht zugelassen.

3.7.14 Die Bewilligungsempfängerin haftet für allfällige Schäden und Nachteile (insbesondere güte- und mengenmässige Beeinträchtigungen des Grundwassers oder Setzungen infolge der Spiegelsenkung), die aus dem Bau und dem Bestand des dauernden Einbaus oder der Missachtung dieser Auflagen entstehen. Sie hat auch die Kosten von Ersatzmassnahmen bei Folgeschäden (Behebung und Sanierung) zu tragen und haftet für allfällige Forderungen Dritter an den Staat.

3.7.15 Beim Vorliegen neuer hydrogeologischer Kenntnisse oder beim Auftreten schwerwiegender Inkonvenienzen kann das Bau- und Justizdepartement entschädigungslos zusätzliche Auflagen zum Schutze des Grundwassers, des Grundwasserhaushaltes oder von Rechten Dritter anordnen.

3.7.16 Die Ausnahmebewilligung für den permanenten Einbau gilt auf unbestimmte Zeit.

3.7.17 Bei Handänderungen ist die Bewilligung mit allen Auflagen auf den Nachfolger zu übertragen.

3.7.18 Die örtliche Bauleitung hat dafür zu sorgen, dass alle auf der Baustelle beschäftigten Personen durch klare mündliche Instruktionen auf diese Vorschriften, auf die Gefahren einer allfälligen Grundwasserverschmutzung und auf die Verhinderung einer Grundwasserverunreinigung aufmerksam gemacht werden.

3.7.19 Bei Schadenfällen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu benachrichtigen (Tel. Nr. 032 627 71 11).

3.7.20 Die örtliche Baubehörde hat im Sinne von §§ 150 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Einhaltung der obgenannten Auflagen zu kontrollieren und bei festgestellten Mängeln dem Amt für Umwelt Meldung zu erstatten.

3.8 Bei Erdarbeiten, die den Boden (Ober- und Unterboden) im rechtlichen Sinne betreffen, gelangt Art. 7 Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) zur Anwendung. Der auszuhebende Boden ist so zu behandeln, dass er als Boden weiter verwendet werden kann und dieser gemäss Art. 12 Abs. 3 Technische Verordnung über Abfälle (TVA) auch weiterverwendet wird. Bei den Erdarbeiten muss Boden so behandelt werden, dass er keine chemischen oder physikalischen Beeinträchtigungen erleidet. Alle Erdarbeiten sind gemäss guter fachlicher Praxis im Sinn der Ausführungen des Merkblattes "Bodenschutz bei Erdarbeiten im Rahmen von Güterregulierungen" durchzuführen. Der Baubeginn ist dem Amt für Umwelt, Fachstelle Bodenschutz, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn, Tel 032 627 24 47, 10 Tage im Voraus bekannt zu geben.

3.9 Die Merkblätter "Baustellen-Entwässerung", "Hinterfüllungen bei Neubauten... " und "Bodenschutz bei Erdarbeiten im Rahmen von Güterregulierungen" bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses (Bezug unter www.afu.so.ch/Publikationen).

3.10 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem vorliegenden Erschliessungsplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

3.11 Die Gemeinde wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 30. Juni 2013 noch zwei Erschliessungspläne zuzustellen. Die Pläne sind mit Auflage- und Genehmigungsvermerken sowie den Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.

3.12 Die Einwohnergemeinde Zuchwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'500.00, Kosten für die Waldrechtliche Ausnahmebewilligung von Fr. 1'000, eine Nutzungsgebühr für das Grundwasser von Fr. 236.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00 zu bezahlen. Zusammen mit der Ausgleichsabgabe für die Rodung ergibt dies Kosten von insgesamt Fr. 18'723.00. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Zuchwil belastet.

3.13 Die Planung steht vorab im Interesse der Leitungserstellerin und- betreiberin. Die Einwohnergemeinde Zuchwil hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise der Regio Energie Solothurn zu übertragen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Beschwerden, die sich gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsflächen richten, sind innert der gleichen Frist bei der Schätzungskommission des Kantons Solothurn einzureichen.

Kostenrechnung	**Einwohnergemeinde Zuchwil, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil**	
Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'500.00	(KA 4210000/ 004/ 80553)
Waldrechtliche Ausnahmebewilligung	Fr. 1'000.00	(KA 4210000/ 035/ 80942)
Ausgleichsabgabe	Fr. 14'964.00	(KA 4240000/ 035/ 81292)
Nutzungsgebühr für beanspruchtes Grundwasserdurchflussvolumen	Fr. 236.00	(KA 4240000/ 007/ 81370)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 4250015/ 002/ 45820)
	Fr. 18'723.00	
Zahlungsart:	Belastung im Kontokorrent Nr. 1011133	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Volkswirtschaftsdepartement, Rechtsdienst
Amt für Raumplanung (SC/Ru) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)
Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
Amt für Umwelt, mit 1 gen. Plan (später)
Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**
Amt für Landwirtschaft
Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald (Stab, Rechnungswesen, Forstkreis, Forstrevier) (5), mit 2 gen. Plänen und Rodungsunterlagen (später)
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
Einwohnergemeinde Zuchwil, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil (mit Belastung im Kontokorrent) **(Einschreiben)**
Einwohnergemeinde Zuchwil, Abt. Bau und Planung, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Plan (später), mit 1 Dossier Einbau ins Grundwasser (Versand durch Amt für Raumplanung)
Planungskommission Zuchwil, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil
Bauverwaltung Zuchwil, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil
WAM Planer und Ingenieure AG, Florastrasse 2, 4502 Solothurn
Regio Energie Solothurn, Rötistrasse17, 4502 Solothurn, mit 1 gen. Plan (später), 1 gen. Dossier Einbau ins Grundwasser sowie den Merkblättern Baustellen-Entwässerung, Hinterfüllung bei Neubauten und Bodenschutz bei Erdarbeiten (Versand durch Amt für Raumplanung)
Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Zuchwil: Genehmigung Erschliessungsplan Fernwärme, Transportleitung KEBAG-Aarmatt, 1. Etappe)
Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt, Rubrik „Regierungsrat":
Zuchwil: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Abs. 2 Kantonale Waldverordnung:
Der Regio Energie Solothurn, Rötistrasse 17, 4502 Solothurn, wird die Ausnahmebewilligung erteilt, zum Bau der Fernwärme-Transportleitung KEBAG-Aarmatt Zuchwil 2'494 m^2 Wald temporär zu roden. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf GB Zuchwil Nr. 7 [Koordinaten ca. 608 955 / 229 262].
[Regierungsratsbeschluss vom 11. Juni 2013])